

Merkblatt

Verwendung der Schiebleiter im Baugenehmigungsverfahren als 2. Rettungsweg

Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) und die dazugehörige Ausführungsverordnung (LBOAVO) wurden im Jahr 2010 novelliert. In ihnen regelt der Gesetzgeber das Sicherheitsniveau für bauliche Anlagen. Dies betrifft insbesondere den ersten und zweiten Rettungsweg.

Die LBO beschreibt in den Absätzen vier und fünf des Paragraphen 15 das Rettungswegkonzept. Aussagen über die zu verwendenden Rettungsgeräte werden jedoch nicht getroffen. Lediglich der § 2 Abs. 3 LBOAVO gibt einen ersten Anhaltspunkt. Hier heißt es:

„... bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmte Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. ...“

Da nach Aussagen der obersten Bauaufsicht Baden-Württemberg das Sicherheitskonzept der Musterbauordnung übernommen wurde, sollte im Neubau ab einer Höhe von acht Meter die Feuerwehr grundsätzlich mit dem Hubrettungsfahrzeug retten. Von diesem Grundsatz kann jedoch abgewichen werden, sofern die zuständige Feuerwehr keine Bedenken hat. Diese prüft anhand ihrer Einsatzerfahrung sowie den örtlichen Gegebenheiten, ob die Personen in angemessener Zeit mit den zur Verfügung stehenden Rettungsgeräten gerettet werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen. Dies kann entweder über eine weitere notwendige Treppe oder einen Sicherheitstreppenraum geschehen.

Die Feuerwehr kann mit einer Schiebleiter, die für Rettungshöhen von acht bis zwölf Meter geeignet ist, keine effiziente und vor allem zeitnahe Menschenrettung durchführen. Eine dreiteilige Schiebleiter wiegt mindestens 75 Kilogramm. Vier Feuerwehrangehörige sind daher nötig, um sie vom Fahrzeug bis zur Aufstellfläche zu tragen. Für weitere Einsatzmaßnahmen stehen sie nicht mehr zur Verfügung da für die Menschenrettung mindestens vier Einsatzkräfte erforderlich sind. Zwei Einsatzkräfte sichern die Leiter gegen Umfallen, während die anderen beiden die Menschenrettung durchführen.

Im Gegensatz dazu ist eine Menschenrettung mittels Hubrettungsfahrzeug wesentlich effizienter. Nur zwei Einsatzkräfte werden für den Betrieb und damit die Rettung benötigt. Ebenso können von einer Aufstellfläche mehrere Rettungsfenster angeleitet werden. Bei der dreiteiligen Schiebleiter wäre hierfür ein aufwendiger Stellungswechsel nötig. Dieser kann allein bis zu fünf Minuten betragen!

Eine zeitnahe Rettung über die dreiteilige Schiebleiter ist nur bedingt möglich. Die Feuerwehr stellt die Leiter im günstigsten Fall innerhalb von vier bis fünf Minuten. Für die Rettung können nochmals drei Minuten veranschlagt werden. Diese Zeit kann deutlich variieren, da die Personen mit einer Feuerwehrleine gegen Absturz zu sichern sind. In der Regel sind die gefährdeten Personen im Besteigen von Leitern ungeübt. Daher reagieren sie häufig ängstlich oder sogar panisch. Auch die Höhe von immerhin 12 Metern, stellt für viele eine große Herausforderung dar. Die Feuerwehrangehörigen wirken daher beruhigend auf die Personen ein. Dies kann die Rettung deutlich verzögern. Interessanterweise nennt selbst Sauter in seinem Kommentar zur alten LBO keine Rettungsrate für die Schiebleiter. Die vorgestellten Rettungsraten gelten nur für die vierteilige Steckleiter sowie das Hubrettungsfahrzeug.

Demgegenüber steht nun das Hubrettungsfahrzeug. Nach Norm muss sie ihre Nennrettungshöhe von 23 Metern in 140 Sekunden erreichen. Dieser Zeitansatz kann deutlich nach unten korrigiert werden, wenn nur im dritten Obergeschoss angeleitet werden muss. Dabei setzt die Feuerwehr in der Regel Hubrettungsfahrzeuge mit Rettungskorb ein. Ein Besteigen des Leiterparks ist daher nicht nötig. Außerdem können mit dem Rettungskorb mehrere Personen gleichzeitig gerettet werden. Dies gilt auch für gehbehinderte, alte oder bewusstlose Personen sowie Kinder. Mit einer Schiebleiter ist dies nicht möglich. Dieser Zeitvorteil kann Leben retten!

Aus den oben genannten Gründen hat das Referat Brand- und Katastrophenschutz nach § 2 Abs. 3 LBAOVO stets Bedenken beim Einsatz der Schiebleiter als Rettungsgerät. Bei Rettungshöhen über acht Meter ist daher immer dem sichereren, effizienteren und leistungsfähigeren Rettungsgerät der Vorzug zu geben: dem Hubrettungsfahrzeug.